Persönliche PDF-Datei für
Ralph Steinbrück

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

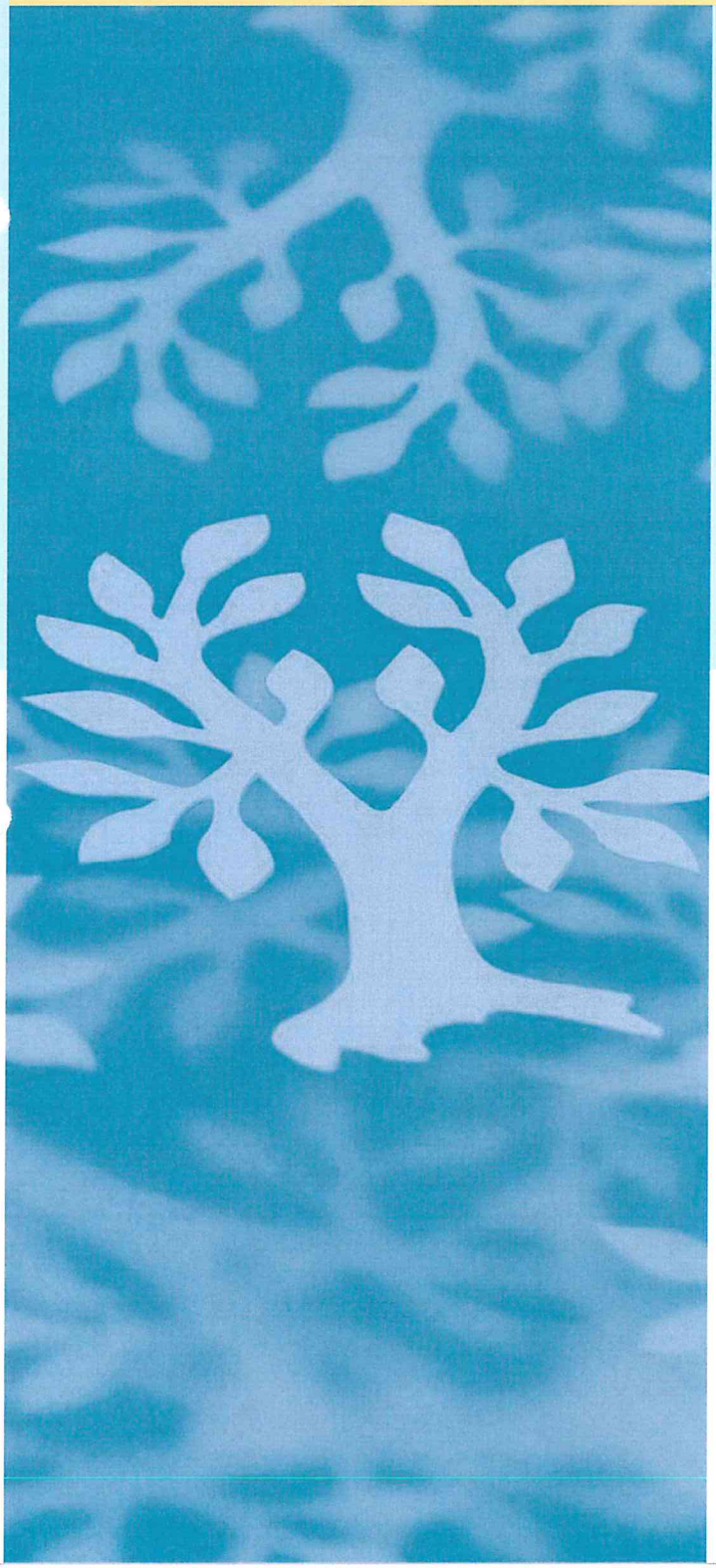

Das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen – Was ist jetzt verboten, was ist noch erlaubt? (Teil 6)

DOI 10.1055/s-0043-115615
Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 959–960

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2017 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0023-2165

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

Thieme

Thieme

Das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen – Was ist jetzt verboten, was ist noch erlaubt? (Teil 6)

Ralph Steinbrück

Am 04. 06. 2016 ist das neue Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen in Kraft getreten. In mehreren Beiträgen stellen wir Ihnen konkrete Fallbeispiele aus der Lebenswirklichkeit und deren mögliche Strafbarkeit oder Straffreiheit vor. Lesen Sie in dieser Ausgabe den 6. Teil der Artikelserie: Arzt und Arzt. Der Beitrag wird fortgesetzt.

Mit dem neuen Korruptionsstrafrecht im Gesundheitswesen hat der Gesetzgeber eine Gesetzeslücke geschlossen, da der Große Senat des BGH (Beschluss vom 29. 03. 2012, GSSt 2/11) festgestellt hatte, dass ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt weder als Amtsträger noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen anzusehen ist und sich deswegen weder nach den schon seit Jahren geltenden Bestechungsdelikten der §§ 331 ff., noch des § 299 StGB strafbar machen kann.

Aufgrund der erst wenige Monate geltenden neuen Straftatbestände existieren bisher keinerlei konkrete Erfahrungen mit der Behandlung dieser Fälle durch die Staatsanwaltschaften oder gar die Strafgerichte. Sämtliche Feststellungen im Rahmen des vorliegenden Beitrags können daher lediglich unverbindliche Einschätzungen sein ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Fallgruppe: Arzt und Arzt

Fall 1

Ein Orthopäde überweist einen Patienten unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte an einen Radiologen.

Beurteilung Die Überweisung eines Patienten an einen anderen Arzt zur Weiterbehandlung ist strafrechtlich unproblematisch, wenn diese lediglich auf medizinischen Gesichtspunkten beruht. Es fehlt bereits an einem Vorteil im Sinne der § 299 a und b StGB. Nicht strafbar nach den §§ 299 a bzw. b StGB.

Fallalternative Ein Orthopäde erhält vom Radiologen für die Überweisung des Patienten ein Entgelt.

Beurteilung Der Vorteil besteht in dem gewährten Entgelt. Eine Unrechtsvereinbarung liegt vor, weil das Entgelt gerade für die Überweisung des Patienten gewährt wird. Strafbar nach § 299 a StGB bei dem Orthopäden und nach § 299 b StGB bei dem Radiologen.

Fall 2

Ein Arzt empfiehlt dem Patienten auf dessen Nachfrage nach medizinischen Gesichtspunkten einen anderen Arzt zur Weiterbehandlung.

Beurteilung Es liegt bereits kein Vorteil vor; auch eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb ist nicht ersichtlich. Nicht strafbar nach den §§ 299 a bzw. b StGB.

Fallalternative Ein Arzt empfiehlt ohne Nachfrage des Patienten einen anderen Arzt zur Weiterbehandlung. Dabei basiert seine Empfehlung nicht nur auf medizinischen Gesichtspunkten, sondern auch darauf, dass er für die Empfehlung ein Entgelt von dem anderen Arzt erhält.

Beurteilung Das Entgelt stellt einen Vorteil dar. Die Unrechtsvereinbarung besteht darin, dass der Arzt die Empfehlung ausspricht, um das Entgelt zu erhalten. Der empfohlene Arzt wird auch unlauter im Wettbewerb gegenüber den anderen Ärzten bevorzugt. Es ist nicht zulässig, dem Patienten ohne konkrete Nachfrage oder ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärzte zu empfehlen. Strafbar nach § 299 a StGB bei dem empfehlenden Arzt und nach § 299 b StGB bei dem empfohlenen Arzt.

Fallalternative Auf Nachfrage des Arztes erklärt der Patient, dass er keinen geeigneten Arzt kenne. Daraufhin empfiehlt der Arzt einen anderen Arzt, mit dem er kooperiert. Andere Ärzte werden nicht empfohlen. Der behandelnde Arzt erhält für die Empfehlung ein Entgelt.

Beurteilung Das Entgelt stellt einen Vorteil dar. Die Unrechtsvereinbarung liegt darin, dass der Arzt die Empfehlung ausspricht, um das versprochene Entgelt zu erhalten. Die unlautere Bevorzugung im Wettbewerb ist darin zu sehen, dass der Arzt den Patienten ohne ausdrückliche Nachfrage einen

Electronic reprint for personal use

anderen Arzt empfiehlt, mit dem er selbst kooperiert und ferner darin, dass er nicht auch andere Ärzte als Alternative benannt hat. Strafbar nach § 299 a StGB bei dem empfehlenden Arzt und nach § 299 b StGB bei dem empfohlenen Arzt.

Fall 3

Ein Arzt einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) führt seinem Partner innerhalb der BAG einen Patienten zur weiteren Behandlung zu, und zwar unter medizinischen Aspekten und ohne finanzielle oder sonstige Anreize.

Beurteilung Es fehlt bereits an einem Vorteil; auch eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb ist nicht ersichtlich. Nicht strafbar nach § 299 a bzw. b StGB.

Fallalternative Ein Arzt einer BAG führt seinem Partner innerhalb der BAG einen Patienten zur weiteren Behandlung zu und erhält dafür im Rahmen der Gewinnverteilung einen bestimmten Vorabgewinn.

Beurteilung Es dürfte bereits an einer Zuführung von Patienten an einen „anderen" fehlen, da es sich um eine wechselseitige Behandlung des Patienten innerhalb der BAG handelt. Ferner kommt der Behandlungsvertrag des Patienten nicht mit den einzelnen Ärzten der BAG zustande, sondern mit der BAG selbst. Außerdem hat der Gesetzgeber das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt nur für die Teilberufsausübungsgemeinschaft (Teil-BAG) ausdrücklich geregelt, dagegen nicht für die BAG als solche. Schließlich dürfte es an einer unlauteren Bevorzugung der anderen Ärzte der BAG im Wettbewerb fehlen, wenn die Gewinnverteilung auf sachlichen Erwägungen beruht. Allerdings spricht die Gesetzesbegründung zu § 299 a bzw. b StGB ausdrücklich davon, dass eine unzulässige Zuführung von Patienten gegen Entgelt auch im Rahmen einer BAG möglich sei. Da die Gesetzesbegründung jedoch keine Gesetzeskraft hat, sondern lediglich die „Meinung" des Gesetzgebers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bildet, ist sie nicht rechtsverbindlich. Es ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall keine Strafbarkeit nach den §§ 299 a bzw. b StGB vorliegt.

Fall 4

Ein Kinderarzt und ein Neurologe schließen sich zu einer Teil-BAG zusammen, um bei entsprechender fachübergreifender Indikation Patienten gemeinsam zu behandeln.

Beurteilung Es dürfte bereits an einem Vorteil fehlen; jedenfalls aber liegt keine Unrechtsvereinbarung vor. Der Zusammenschluss zu der Teil-BAG verfolgt nur den Zweck der gemeinsamen Behandlung von Patienten. Eine Zuführung von Patienten gegen Entgelt findet nicht statt. Nicht strafbar nach den §§ 299 a bzw. b StGB.

Fallalternative Der Kinderarzt erhält von dem Neurologen im Rahmen der Gewinnverteilung der Teil-BAG einen höheren Gewinnanteil für die Zuweisung der Patienten an den Neurologen.

Beurteilung Der Vorteil besteht in dem Gewinnanteil, der für die Zuführung des Patienten des Kinderarztes an den Neurologen gewährt wird. Auch eine Unrechtsvereinbarung ist zu bejahen, weil der erhöhte Gewinnanteil dafür gewährt wird, um den Neurologen in der Teil-BAG im Wettbewerb unlauter zu bevorzugen. Strafbar nach § 299 a StGB bei dem Kinderarzt und nach § 299 b StGB bei dem Neurologen.

Fall 5

Mehrere Ärzte schließen sich zu einer Praxisgemeinschaft zusammen, um die Räumlichkeiten, Personal und Geräte gemeinschaftlich zu nutzen. Weitergehende Vereinbarungen existieren nicht.

Beurteilung Es dürfte bereits an einem Vorteil fehlen; jedenfalls liegt keine Unrechtsvereinbarung vor. Die Kooperation im Rahmen der Praxisgemeinschaft bezieht sich nur auf die gemeinsame Nutzung der Praxisinfrastruktur; eine Zuführung von Patienten soll hier jedoch nicht honoriert werden. Auch die bloße Patientenidentität stellt noch kein Indiz für das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung dar, sondern begründet ab einem bestimmten Umfang allenfalls die Einleitung einer Plausibilitätsprüfung. Nicht strafbar nach den §§ 299 a bzw. b StGB.

Fallalternative Die Ärzte der Praxisgemeinschaft vereinbaren, sich gegenseitig Patienten zuzuweisen, und zwar ohne medizinische Indikation.

Beurteilung Der Vorteil besteht für jeden der beiden Ärzte darin, dass ihnen der jeweils andere Arzt Patienten zuweist und diese sodann gegen Vergütung behandelt werden können. Die Unrechtsvereinbarung liegt darin, dass die Zuweisung der eigenen Patienten an den jeweils anderen Arzt erfolgt, um seinerseits die Zuführung seiner Patienten zu bewirken und die Ärzte sich damit gegenseitig ohne sachlichen Grund im Wettbewerb unlauter bevorzugen.

Korrespondenzadresse

Dr. Ralph Steinbrück
Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich
München
Steinbrueck@uls-frie.de

Bibliografie

DOI https://doi.org/10.1055/s-0043-115615
Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 959–960
© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York ISSN 0023-2165

Electronic reprint for personal use